

gleich aus erprobter Fachkenntnis und echter Bereitschaft, den Menschen zu achten, beurteilt.

Ein letztes Problem sei kurz genannt, das mit der Automation auf uns zukommt. Die neue Phase der industriellen Entwicklung wird dadurch eingeleitet, daß man Vorgänge, wie sie in und zwischen den Organen des lebendigen und gerade des menschlichen Körpers beobachtet werden, technisch nachzubilden versucht. An sich naheliegend überträgt man nun biologische und psychologische Begriffe unbefangen auf mechanische Abläufe und Gebilde. Man spricht von „denkenden“ Maschinen, von „rechnenden“ Kalkulatoren, von „Aufträgen“ und „Befehlen“, die Apparaten gegeben werden, von „communications“ unter Automaten, von mechanischen „Gedächtnissen“ und von vermittelnden technischen „Nerven“. Diese Praxis kann leicht zu einer Verwischung des typisch Menschlichen, wenigstens des typisch Lebendigen führen. Das dem Menschen Eigene erscheint als nachkonstruierbar, der Mensch selbst als Konstruktion, schon als eine solche, die nicht sonderlich gelungen ist. Dieser Gefährdung des Menschen müßte bewußt begegnet werden, indem man eine besondere technisch-wirtschaftliche Terminologie und Sprache entwickelt, oder indem man sich bemüht, das Eigentliche des Menschen in neuen, noch nicht abgenutzten Aussagen zu fassen.

Wenn die Automation auch keine zweite wirtschaftlich-gesellschaftliche Revolution, sondern nur eine neue Phase der Gesellschaftsgeschichte darstellt, die ziemlich organisch aus der vorhergehenden herauswächst, neue Sorgen um den Menschen bringt sie doch mit sich. Noch sind diese kaum greifbar; sie sind nur vage zu ahnen. Die beste Weise, ihnen zu begegnen, ist die, dem Humanen und Moralischen in etwa einen gleichen Eifer und Aufwand zu widmen, wie dem Mechanisch-Technischen und nüchtern damit zu rechnen, daß auch die kommende Epoche, wie jede, eine erbsündliche sein wird. So sind die Fragezeichen keineswegs außergewöhnlich bedrohend.

Gedanken zur Kriminalstrafe

KARL PETERS

Die Tatsache, daß die Strafrechtsreform mit dem Ziele der Neuschaffung eines deutschen Strafgesetzbuches nunmehr seit über fünfzig Jahren im Gang ist, ohne daß es bisher zu einer Gesamtreform gekommen wäre, beweist die Schwierigkeit dieser Aufgabe zur Genüge. Das mag auf den ersten Blick erstaunlich klingen. Scheint es doch so, als ob es sich bei den für das Strafrecht grundlegenden Begriffen Verbrechen und Strafe um Begriffe handle, die

offen zu Tage liegen. Die strafrechtlichen Vorgänge sind allgemein menschlicher Art, so daß deren Erfassung, Beurteilung und Bewertung bei weitem leichter sein müßten, als es bei den vom Zivilrecht, insbesondere dem Handels- und Wirtschaftsrecht umfaßten Gegenständen der Fall ist.

Die Schwierigkeiten der Strafrechtsreform liegen nicht zuletzt darin, daß grundlegende Entscheidungen nicht erst im eigentlichen rechtlichen und sozialen Raum, sondern bereits im vorrechtlichen und individuellen Bereich fallen. Wie sich jemand zu den Grundfragen des Strafrechts stellt, hängt von dem Bilde ab, das er sich vom Menschen, seiner Aufgabe und seinem Ziele macht, ferner davon, ob und wie er die menschliche Ordnung für vorgegeben hält, wie er das Verhältnis von individuellem und Gemeinschaft ansieht und wie er ein Einwirken der Gemeinschaft auf den einzelnen für möglich und zweckmäßig betrachtet. Für die im Strafrecht zu treffenden Entscheidungen kommt es maßgeblich darauf an, wie man sich zu der sittlichen Verantwortlichkeit des Menschen stellt, in welchem Maß man das Handeln des Menschen in der Abhängigkeit seiner Umwelt, seiner Anlagen, des Ausgesetztseins gegenüber dem Bösen, aber auch im Herrschaftsbereich seines eigensten Persönlichkeitskerns begreift. Dafür, wie man dem menschlichen fehlerhaften Handeln begegnet, ist auch wichtig, inwieweit der einzelne isoliert betrachtet oder in dem Hin- und Herfluten der Beziehungen und Kräfte der verschiedenen Menschen gesehen wird, ob der Handelnde allein in seiner Einzelverantwortlichkeit oder zugleich in der Verantwortlichkeit seiner Mitmenschen beurteilt wird, und schließlich, inwieweit die Verantwortlichkeit der Mitmenschen für das Tun und Werden, für das Ausbrechen aus der gemeinschaftlichen Ordnung und die Wiedereingliederung in die Gemeinschaft als gegeben gilt. Die Stellungnahme zu der Reaktion auf fehlerhaftes Verhalten hängt schließlich auch von der Auffassung über die Aufgaben des Staates, seine Berechtigung, Eingriffe in die Einzelsphäre vorzunehmen, und über das Zweckhafte im staatlichen Handeln ab. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Antwort auf die strafrechtlichen Grundprobleme in weltanschaulichen und politischen Vorentscheidungen wurzeln. Daher wird es in Zeiten weltanschaulicher und politischer Zerrissenheit immer schwieriger, die Strafrechtsreform in einer Weise durchzuführen, die eine hinreichend breite Zustimmung in der öffentlichen Meinung findet, wie sie ein so bedeutendes Werk wie ein Strafgesetzbuch erfordert. Die Schwierigkeiten werden noch dadurch erhöht, daß das Strafrecht sowohl im Hinblick auf die Gerechtigkeit als auch die Rechtssicherheit eine außerordentlich gefährliche Waffe selbst dann noch ist, wenn es nicht willkürlich, sondern auch wenn es gewissenhaft, pflichtgetreu und objektiv angewandt wird.

Es erleichtert die Durchführung der Strafrechtsreform nicht, daß sie zu einer Zeit vor sich geht, in der der Begriff der Strafe selbst in Zweifel gezogen ist. Die Abneigung gegen den Strafgedanken geht über die Rechtsstrafe weit hinaus, sie greift nicht minder in den pädagogischen Raum hinüber. Die einen lehnen den Begriff der Strafe ab, weil sie den entsprechenden Begriff

der Schuld verneinen oder in Zweifel ziehen oder ihn zum wenigsten ausklammern zu können glauben. Sie setzen an die Stelle des Strafbegriffes den Begriff der Maßnahme. Sie glauben dem Verbrechen, das ihnen als ein sich aus den äußeren und inneren Gegebenheiten zwangsmäßig ablaufender Vorgang erscheint, nur mit Gegenmaßnahmen begegnen zu können, die frei von einem sittlichen Vorwurf sind, die entweder die äußeren oder inneren Gegebenheiten derart beeinflussen, daß sie zu anderen Verhaltensweisen führen, oder die es dem Täter künftighin einfach unmöglich machen, sich schädlich zu verhalten. Andere wieder erkennen durchaus die sittliche Verantwortlichkeit des Menschen für sein Verhalten an, stehen aber der Strafe, wenigstens in ihrer heutigen Form und Anwendung durchaus skeptisch gegenüber, weil sie glauben, feststellen zu müssen, daß die Strafe die sittliche Förderung des Menschen weitgehend nicht erreiche, vielmehr im Menschen vorhandene Entwicklungsmöglichkeiten unterdrücke und zerstöre.

Die Zweifel, die gegenüber der Strafe überhaupt oder doch wenigstens gegenüber ihrer heutigen Form und Anwendung vorgebracht werden, sind die Folge des Eindringens der naturwissenschaftlichen und soziologischen Lehren der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Auffassungen von Lombroso über den geborenen Verbrecher haben bei all ihrer Einseitigkeit epochenmachend gewirkt. Sie haben zur Entwicklung der psychologischen und biologischen Betrachtungsweise in der Lehre vom Verbrechen geführt. Was Psychologie, Psychopathologie, Psychiatrie und Biologie, insbesondere die Erbbiologie, an Einsichten in die Verbrechensursachen und Verbrechensbehandlung erbracht haben, kann für die Erfassung der grundlegenden strafrechtlichen Begriffe ebensowenig unberücksichtigt bleiben wie die Ergebnisse der Psychoanalyse und der aus ihr hervorgegangenen Neurosenlehre sowie die Erfahrungen der Psychotherapie. In die neuen strafrechtlichen Vorstellungen müssen weiterhin die Erkenntnisse der Soziologie eingebaut werden. Es ist unmöglich an den Erfahrungen vorüberzugehen, die mit den Behandlungsmethoden im amerikanisch-englisch-schwedischen Raum im Strafvollzug gemacht worden sind. Es ist heute nicht mehr möglich den naturwissenschaftlichen und soziologischen Betrachtungsweisen nur noch den Rang von „Hilfswissenschaften“ innerhalb der Strafrechtswissenschaften einzuräumen. Sie sind vielmehr in das Zentralgebiet des Strafrechts eingedrungen. Ebensowenig geht es an, sich der Erfahrung zu verschließen.

Aber: die naturwissenschaftlichen und soziologischen Erkenntnisse und die bloßen Beobachtungen und Erfahrungen genügen nicht, um an den Kern der grundlegenden Strafrechtsbegriffe: Verbrechen und Strafe heranzukommen. Aus alledem läßt sich ein Ordnungssystem, das dem Wesen der Gemeinschaft und des einzelnen Menschen entspricht, das der Gemeinschaft wie dem einzelnen innere Sicherheit, Geborgenheit und Weisung gibt, nicht herstellen. Es bedarf vielmehr des philosophischen Unterbaus, der geistigen Grundlegung. Es wäre sicherlich verhängnisvoll, sich gegen die Erkenntnisse und Erfahrungen der letzten hundert Jahre abzuschließen, es wäre aber

nicht weniger verhängnisvoll, die in langer Tradition geisteswissenschaftlich erfaßten Wirklichkeiten einfach fallen zu lassen.

Es ist daher auch heute noch sinnvoll, ja geradezu notwendig, sich philosophisch Gedanken über das Wesen und die Zwecke der Strafe zu machen, ja auf diesen Gedanken das Strafrecht aufzubauen, wobei freilich dann die neuzeitlichen Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem naturwissenschaftlich-soziologischen Bereich und den tatsächlichen Erprobungen des Vollzuges einzubauen sind.

Die Strafe ist eine Antwort auf begangenes Unrecht. Eine solche Antwort können auch Maßnahmen außerhalb des Strafrechts sein. Dem Unrecht kann die Rechtsordnung auch in anderer Weise als durch die Strafe begegnen. So kann das Unrecht zivilrechtliche Folgen auslösen, wie Schadensersatz, Entziehung von Rechten, wie der elterlichen Gewalt, Zubilligung von einseitigen Maßnahmen, wie Anfechtung, Kündigung, Rücktritt und ähnliches. Die Rechtsordnung kann auf das Unrecht mit prozessualen Maßnahmen, insbesondere mit Vollstreckungsmaßnahmen antworten. Sie kann auf das Unrecht Verwaltungsmaßnahmen folgen lassen. Es kann gar nicht genügend unterstrichen werden, daß die Strafe keineswegs die einzige Antwortmöglichkeit auf Unrecht ist. Die ungehörlich weite Anwendung von Strafen im deutschen Recht macht einen derartigen Hinweis durchaus erforderlich.

Und innerhalb der Rechtsstrafen ist die Kriminalstrafe nicht die einzige Form. Es gibt daneben beispielsweise Disziplinarstrafen und Ordnungsstrafen. Die Disziplinarstrafen dienen der Reinerhaltung einer Berufsgruppe. Der Unterschied zwischen der Kriminalstrafe und der Ordnungsstrafe ergibt sich aus dem Unterschied des vorangegangenen Unrechts. Die Ordnungsstrafe folgt auf bloße Ordnungswidrigkeiten. Dabei handelt es sich um Unrecht, dem kein Verstoß gegen die Sittlichkeit zugrunde liegt oder bei dem infolge der Unerheblichkeit des sittlichen Gehalts des Unrechts ein einfacher, vom sittlichen Werturteil losgelöster Rechtstadel genügt. Das kriminelle Unrecht enthält dagegen dem Sinne des Kriminalstrafrechts entsprechend ein von der Rechtsordnung aufgefangenes sittliches Unrecht.

Soll das Strafrecht sich nicht in das Verwaltungsrecht hinein verflüchten, so ist es als derjenige Teil der Rechtsordnung zu kennzeichnen, in dem es um die Klarstellung und Aufrechterhaltung der sittlichen Grundordnung geht, auf der allein sich eine Rechtsgemeinschaft gründen und entwickeln kann. Wenn auch im neuen deutschen Strafrecht die Tendenz sichtbar wird, unerhebliche Rechtsverstöße aus dem Kriminalrecht in das Ordnungsrecht zu verweisen (bemerkenswert ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952), so muß doch mit Bedauern festgestellt werden, daß auch heute noch die Kriminalstrafe einen so weiten Bereich umfaßt, daß dadurch der eigentliche Sinngehalt des Kriminalrechts und der Strafe in verhängnisvoller Weise verdunkelt wird. Das wiederum führt zu einem Verlust der sittenbildenden Kraft des Strafrechts. Es gehört mit zu den Hauptforderungen

an das kommende Strafrecht, sein Wesen klar hervortreten zu lassen und zu diesem Zweck das zivile Unrecht, z. B. Verstöße gegen Vereinbarungen bei Abzahlungsgeschäften, bloß zivilrechtlich erhebliche Verkehrsunfälle, das Vollstreckungsunrecht, wie leichte Fälle des Verstrickungsbruches und vor allem das Verwaltungsunrecht aus dem Bereich des Kriminalstrafrechts auszuschließen. Allerdings ist es nicht allein damit getan, lediglich die Etikette (vom Kriminalstrafrecht zum Ordnungsstrafrecht) zu wechseln. Vielmehr muß eine allgemeine Verkürzung der Anwendung der verschiedenen Strafformen endlich einmal eintreten. Diese Forderung wird nicht aufgestellt, um eine nicht zu verantwortende Gleichgültigkeit gegen das Unrecht zu fördern, sondern um vorzubeugen, daß der Strafvorgang nicht mehr genügend ernst genommen wird.

Die Kriminalstrafe als Antwort auf ein die sittliche Grundordnung berührendes Unrecht enthält einen sozialetischen Vorwurf. Dieser kann sich freilich nicht nur an das äußere Geschehen anschließen. Vielmehr erfordert er eine Schuld, und zwar eine sittlich verwurzelte Schuld. Das Strafrecht stellt den engsten Berührungspunkt zwischen rechtlicher und sittlicher Ordnung dar. Es ist keineswegs richtig, wenn behauptet wird, daß die Rechtsordnung es nicht mit der sittlichen Ordnung zu tun habe und daß das sittliche Verhalten außerhalb der rechtlichen Beurteilung stehe. Die rechtliche Ordnung kann nur bestehen, wenn sie sich in Harmonie mit der sittlichen Ordnung befindet und wenn die Glieder der Rechtsgemeinschaft bereit sind, die sittliche Grundordnung der Gemeinschaft zu bejahen und zu befolgen. Auch die Rechtsordnung stellt ihre Glieder vor eine sittliche Verantwortung. Daß diese Tatsache auch in der Rechtspflege anerkannt wird, beweist die Irrtumslehre des Bundesgerichtshofes, der die Entschuldbarkeit des Verbotsirrtums von der gehörigen Gewissensanspannung abhängig macht.

Strafe ist die Antwort auf schuldhaftes Unrecht. Keine Strafe ohne Schuld! Die Schuld muß in der Einzeltat zum Ausdruck kommen. Freilich ist damit noch nicht viel darüber gesagt, wo der Kern des Schuldvorwurfes liegt. Es ist hier nicht der Ort, auf das Schuldproblem näher einzugehen. Einige Hinweise müssen genügen. Für die Erhebung des Schuldvorwurfes kommt es nicht darauf an, daß im Augenblick der Tat die Freiheit des Willens bestand, vielmehr kommt es darauf an, daß vom Täter die Fähigkeit zur richtigen Entscheidung hätte erwartet werden können. Der Schuldvorwurf besteht *auch* darin, daß sich der Täter im Augenblick der Tat nicht in einem solchen Zustand der Freiheit befunden hat, daß er der Tatversuchung hätte Widerstand leisten können. Die Wurzeln der in der Tat sichtbar werdenden Schuld können weit zurückliegen. Sie können auf das Unterlassen des ständigen Ringens um die sittliche Freiheit zurückzuführen sein. Schuld liegt nicht zuletzt in dem mangelnden Bemühen um sich selbst. Der im Strafrecht heute gebrauchte Begriff der Lebensführungsschuld ist von einer ethischen Grundlegung des Strafrechts her durchaus fruchtbar.

Die Schuld, die in dem von der Strafe beantworteten Unrecht zum Aus-

druck kommt, ist Einzelschuld. Das bedeutet, daß die Strafe den Täter wegen *seines* Versagens zur Verantwortung zieht. So wesentlich dieser Umstand ist, so darf doch auch nicht übersehen werden, daß alles menschliche Verhalten — im Guten wie im Bösen — von den Mitmenschen mitgetragen wird. Jedes Verhalten ruht im eigenen personalen Bereich, ist zugleich aber auch im gemeinschaftlichen Verhalten mit verwurzelt. Aus dieser Gegebenheit ergibt sich, daß die Strafe nicht nur ein sittlicher Vorwurf gegenüber dem Täter, sondern auch ein verpflichtender Aufruf gegenüber der Gemeinschaft und ihren einzelnen Glieder ist. Hieraus ergeben sich wichtige Forderungen für die Durchführung des Strafvollzugs und die Wiedereingliederung des Verurteilten.

Die Strafe bringt wesensmäßig für den Betroffenen eine *Einbuße* mit sich. Art und Grad der Einbuße können sehr verschieden sein. Auch die mildeste Strafe bedeutet kraft des in ihr enthaltenen sittlichen Vorwurfs eine Minderung des Persönlichkeitsgefühls. Eine solche tritt auch schon bei der auf Grund eines öffentlichen Schuldurteils verhängten Verwarnung ein. Von nur leicht berührenden Strafen (kleine Geldstrafen) geht der Bogen bis zu einer echtes Leiden herbeiführenden Strafe.

Das Wort Einbuße ist bewußt an Stelle des Wortes Übel gesetzt worden. Man kann das, was hier mit Einbuße bezeichnet ist, durchaus als Übel bezeichnen. Jedoch erweckt das Wort Übel in unserem heutigen Sprachgebrauch die Vorstellung eines nur negativen Gehalts. Das Wort scheint mir in zu starker Weise mit Straf- und Vollzugsvorstellungen früherer Jahrhunderte (bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhundert) verbunden zu sein und vergessen zu lassen, daß die Strafe menschenwürdig und menschenangemessen sein muß. Vor allem aber könnte der Begriff Übel den Eindruck erwecken, als ob es sich bei der Strafe lediglich um etwas handle, was mit dem Täter geschieht. Sicherlich ist die Strafe etwas, was über den Täter verhängt und ausgegossen wird. Sicherlich bedeutet die Strafe eine dem Täter auferlegte Zwangsmaßnahme. Der Zwangscharakter läßt sich von der Strafe nicht trennen. Aber damit ist keineswegs alles über die Strafe gesagt.

Die Strafe ist mehr als eine zwangsweise dem Täter auferlegte Einbuße. Der Verurteilte ist nicht nur Objekt der Strafe, sondern auch Subjekt. Zur Strafe gehört auch das Ansprechen der Person. Sie ist wesensmäßig nicht nur eine Maßnahme, die auf eine Beschränkung der Rechtsstellung des Betroffenen ausgerichtet ist, sondern zugleich auch eine solche, die auf eine Antwort seitens des Betroffenen hinzielt.

Hiermit wird ein Gesichtspunkt berührt, der für die richtige Erfassung der Strafe von außerordentlicher Bedeutung ist. Er kann nur im Zusammenhang mit allgemeinen Rechtsvorstellungen näher erläutert werden. Es ist schon einmal angedeutet worden, daß die Auffassung, wie sie noch vor gut

dreißig Jahren allgemein vertreten wurde, nämlich, daß die Rechtsordnung es lediglich mit dem äußeren Verhalten zu tun habe und daß sie nur an einem äußeren Wohlverhalten interessiert sei, nicht haltbar ist. Diese Veräußerlichung des Rechtes hat zu der unbestreitbaren Rechtsentfremdung des Volkes und zu der immer stärkeren Minderachtung der Rechtsordnung geführt. Das Recht als ein Kulturwert ersten Ranges ist immer mehr dem Allgemeinbewußtsein entschwunden. Mit alledem ist die Rechtsordnung in die Gefahr der Zersetzung und des Zerfalls geraten.

Der Rechtsordnung geschieht nicht schon dann Genüge, wenn die Glieder der Rechtsgemeinschaft die Ordnung äußerlich vollziehen, sondern erst dann, wenn die Glieder die Rechtsordnung in ihren tragenden Grundlagen bejahen. Lebendes Recht erfordert objektive Befolgung und subjektive Bejahung. Auf das Strafrecht angewandt, bedeutet das: die kriminalrechtlichen Strafvorschriften wenden sich nicht nur gegen die Übertretung, sondern zielen auf die personale Anerkennung der in ihnen zum Ausdruck gebrachten Werte. Die Mordvorschrift fordert nicht nur das Nichttöten, sondern verlangt die Achtung vor dem Leben. Wer nicht mordet, bleibt freilich, wenn er noch so sehr das Leben mißachtet, straffrei; aber das, was das Gesetz in der Vorschrift ausdrückt, erfüllt er nicht. Die sittenbildende Kraft des Strafrechts liegt im tiefsten nicht in der Verbotsnorm und der Strafandrohung, sondern in der Sichtbarmachung der sittlichen Grundordnung. Nicht nur um deren Mißachtung, sondern um deren Anerkennung geht es in der Strafrechtsordnung. Die Rechtsordnung verlangt das menschliche Ja! Die Rechtsordnung — und ihr Teilglied die Strafrechtsordnung — ist auf die Dauer nur gesichert, wenn die Angehörigen der Rechtsgemeinschaft ihr Ja zu der Ordnung sprechen. Hinter jeder Strafnorm steht die Aufforderung zu der in ihr verkörperten geistigen, ethischen, sozialen und wirtschaftlichen Ordnung. Dieser Aufforderungscharakter kommt auch der Strafe zu. Die Strafe verlangt das Mitspielen des Betroffenen! Es ist klar, daß sich für die Ausgestaltung des Strafvollzugs, ja schon für die Art und Weise der Durchführung des Strafprozesses, wesentliche Folgerungen hieraus ergeben.

Zusammenfassend ist hinsichtlich der die Kriminalstrafe ausmachenden Merkmale zu sagen, daß in ihr enthalten ist:

- a) ein sozialetischer Vorwurf auf ein schuldhaftes, die ethische Grundordnung antastendes Unrecht (ethischer Charakter der Strafe)
- b) eine Einbuße für den Betroffenen (Übelcharakter der Strafe)
- c) eine Auferlegung der Einbuße (Zwangscharakter der Strafe)
- d) ein Ansprechen des Betroffenen im Sinne der Aufforderung zur Rechtsbejahung (personaler Charakter der Strafe).

Dem Wesen der Strafe entsprechend haben auch die Strafzwecke verschiedenartigen Charakter. Sie sind teils mehr sach-, teils mehr personalbezogen.

Sie sind, vom Täter her gesehen, bald mehr nach außenhin gerichtet, bald mehr dem Täter zugewandt und suchen ihn anzusprechen.

Die mehr sachbezogene Richtung der Strafe kommt im Vergeltungsgedanken zum Ausdruck. Vergeltung bedeutet Strafverhängung zum Ausgleich der von dem Täter durch die Tat gestörten Rechtsordnung. Die Rechtsordnung, die der Täter verletzt hat, erweist durch sie ihre Kraft, ihren Willen zur Selbstbehauptung und ihr sozialetisches Selbstbewußtsein. Sie läßt der selbst durch die Tat erlittenen Einbuße die Einbuße an der Täterstellung folgen. Die Vergeltung zielt aber nicht nur auf den Ausgleich der äußeren Störung, sondern auch auf den Ausgleich der durch Auflehnung oder Gleichgültigkeit gegen das Gesetz gestörten Beziehung von Rechtsordnung und Täter. Damit erhält bereits von der Vergeltung her die Strafe einen personalen Gehalt, wenn er hier auch noch nicht in vollem Umfang hervortritt, weil Vergeltung mit dem Täter geschieht, da sie an dem Täter geübt wird, ohne daß er etwas von sich aus leistet. Der Staat vergilt dem Täter die Tat. Dieser Hinweis ist erforderlich, weil im Schrifttum nicht minder wie in der Rechtsprechung ständig die Begriffe Vergeltung und Sühne verwechselt werden.

Der Vergeltungsgedanke stößt heute weithin auf Ablehnung. Gegen ihn hat sich vor allem in Deutschland die soziologische Schule von v. Liszt gewandt. Ihr folgen in der deutschen Theorie und Praxis auch heute noch namhafte Vertreter. Der Vergeltungsgedanke wird namentlich im englisch-amerikanisch-nordischen Rechtskreis verworfen. Er findet vor allem bei den Vorkämpfern moderner Behandlungsmethoden und eines neuzeitlichen Strafvollzuges Gegner.

Philosophisch gesehen wird der Vergeltungsgedanke damit abgelehnt, daß er Rache anstrebe. In kriminalpolitischer Hinsicht wird ihm vorgeworfen, daß er zu unzweckmäßigen gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Maßnahmen führe. Folge des Vergeltungsdenkens sei das im deutschen Strafgesetzbuch aufgenommene und auch von der amtlichen Strafrechtskommission vertretene Prinzip der Mehrstufigkeit der Maßnahmen. Dieses Prinzip besagt, daß gegen den Verurteilten sowohl Strafe (aus Vergeltungsgründen) als auch zusätzlich Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen (aus spezialpräventiven Gründen) ausgesprochen würden. Tatsächlich werden in Deutschland Zucht- und Sicherungsverwahrung, Gefängnis und Heil- und Pflegeanstalt, Gefängnis und Arbeitshaus, Gefängnis und Entziehungsanstalt kumulativ angeordnet. Weiterhin wird gegen den Vergeltungsgedanken angeführt, daß er zur Aufrechterhaltung der unbrauchbaren Zweiteilung Zuchthaus und Gefängnis führe. Sodann fördere er die Anwendung der kriminalpolitisch unerfreulichen kurzen Freiheitsstrafe und verhindere die Einführung der unbestimmten Verurteilung und sonstiger zweckmäßiger Behandlungsmethoden. Vor allem aber hindere er innerhalb des Vollzuges eine lebendige Entfaltung der Kräfte und verleihe dem Strafvollzug den Charakter eines bloßen Schließerdienstes.

Diese Einwände gegen den Vergeltungsgedanken schlagen nicht durch. Bei der Rache handelt es sich um die Befriedigung subjektiver Empfindungen auf Kosten des Verletzers. Aus der Darstellung der Vergeltungsidee ergibt sich jedoch, daß es sich bei ihr um einen objektiven Ausgleich handelt. Es geht um die Wahrung der Rechtsordnung und ihres Ansehens. Die kriminalpolitischen Einwände, die tatsächlich sehr ernster Erörterung wert sind, treffen nicht den Vergeltungsgedanken, sondern Regelung und Durchführung nach dem derzeitigen Rechtszustand. Daß der Vergeltungsgedanke zu einer Verengung und Erstarrung, zu einem Hemmschuh für eine notwendige Entwicklung, namentlich des Strafvollzuges, werden kann, läßt sich nicht leugnen. Nur hängt derartige nicht begriffsnotwendig mit dem Vergeltungsgedanken zusammen. Auch innerhalb eines Vergeltungssystems scheinen mir die von dessen Gegnern aufgestellten kriminalpolitischen Forderungen durchaus durchführbar.

Die Verwirklichung des Vergeltungsgedankens halte ich für notwendig, um Würde, Unantastbarkeit und Ernst der Rechtsordnung und ihrer sozial-ethischen Grundlagen eindeutig und klar zum Ausdruck zu bringen. Der Vergeltungsgedanke enthält ein in allen Fällen anwendbares Maßprinzip. Er sichert die Verhältnismäßigkeit zwischen Geschehnis und Täterhaltung einerseits und Reaktion anderseits. Nach der Überspannung des Strafrechts in vergangener Zeit wird gerade seine rechtsstaatliche Funktion deutlich. Nicht die Aufgabe des Vergeltungsgedankens ist die Lösung, sondern seine Vertiefung und Erneuerung. Mit Recht hat sich die amtliche Strafrechtskommission zum Vergeltungsgedanken bekannt. Ob sie ihn freilich wirklich fruchtbar gestaltet hat, erscheint zweifelhaft.

Soll die Vergeltung dem Ausgleich der gestörten Rechtsordnung dienen, kommt es auf die richtige Erfassung der Störung an. Art und Grad der Störung werden zwar auch durch den äußeren Einbruch in den Rechtsbereich bestimmt, jedoch reicht auch hier eine äußerliche Betrachtung nicht aus. Vielmehr ist die Schwere eines Eingriffs auch von den personalen Gegebenheiten des Täters, insbesondere von seiner Einstellung und Haltung abhängig. Nach dem Vergeltungsgedanken sind für die Straffestsetzung im Einzelfall (Strafbemessung) drei Gesichtspunkte maßgebend: der Grad der Tatverantwortlichkeit (Schuld), der Grad der Tätergefährlichkeit und der Umfang des Erfolges. Jede dieser drei Skalen ist für die Strafhöhe bedeutsam. Hohes Verschulden, geringe Gefährlichkeit und mittlerer Erfolg können zu der gleichen Strafe führen wie geringes Verschulden, hohe Gefährlichkeit, mittlerer Erfolg.

Es ist von Wichtigkeit festzuhalten, daß auch innerhalb des Vergeltungsgedankens die gesellschaftliche Verteidigung (*défense sociale*) durchaus gesichert werden kann, ohne daß einer unangemessenen Reaktion das Feld geöffnet wird. Damit ist zugleich dargetan, daß die Vergeltungsstrafe sich nicht nur nach der Schuld bemißt. Eine reine Schuldstrafe entspräche den

gerechtfertigten Verteidigungsbedürfnissen nicht. Nicht selten ist gerade bei abnormen gefährlichen Verbrechern die Schuld infolge ihrer Anlage nur gering. Vom Schuldgedanken allein ließe sich eine sachgemäße Reaktion nicht herleiten. Ein Ausgleich durch eine neben der Strafe stehende Sicherungsmaßnahme (Mehrspurigkeit) wäre häufig nicht möglich, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Überdies ist der Gedanke der Mehrspurigkeit tatsächlich fragwürdig. Es wird dadurch ein an sich notwendig einheitlicher Vollzug zerrissen. Der Betroffene kommt unter Umständen in völlig verschiedene Vollzugssysteme (Gefängnis, Heilanstalt, Entziehungsanstalt), anstatt von vorneherein in das für ihn angemessene System. Im Falle der Kumulation von Strafe und Sicherungsverwahrung wiederum ändert sich trotz verschiedener Bezeichnungen tatsächlich nichts. Das Höchste ist die Verlegung von einem Flügel der Anstalt in den andern. Von dem Betroffenen wird es, wie ich aus Briefen von Sicherungsverwahrten entnehmen konnte, als ungerecht empfunden, nach Verbüßung der gerechten Strafe nun noch zusätzlich etwas Gleichartiges auf sich nehmen zu müssen. Die Zweiteilung ist tatsächlich für den Häftling unverständlich. Auch vom Vergeltungsstandpunkt aus ist die Auffassung möglich, daß einerseits die Strafe Sicherungs- und Besserungsfunktionen, andererseits die Maßregeln der Sicherung und Besserung Straffunktionen übernehmen. Strafe und Maßregeln der Sicherung und Besserung lassen sich in der Tat nicht so scharf scheiden, wie es unser geltendes Strafgesetzbuch und im Anschluß daran die amtliche Strafrechtskommission glauben. Auch die Maßregeln der Sicherung und Besserung haben Strafcharakter oder könnten ihn zum mindesten haben.

Die Bestimmung der Strafe lediglich nach der Schuldgröße scheitert aber nicht nur an der kriminalpolitischen Zwecklosigkeit, sondern auch an der Undurchführbarkeit. Läßt sich noch das Vorhandensein einer schuldhaften Tat feststellen, so wird es in vielen Fällen bei der Verstrickung des Täters in seine Anlage- und Umweltverhältnisse und dem Ausgesetztsein dem Bösen gegenüber vielfach gar nicht möglich sein, den Grad des Verschuldens annähernd zu bestimmen.

Von diesem Standpunkt aus muß auch die Auffassung abgelehnt werden, daß die Berücksichtigung des Erfolges bei der Strafzumessung unstatthaft sei. Es ist nicht das gleiche, ob jemand bei gleichem Verschulden *einen* Menschen oder *mehrere* tötet, ob der Getötete, was der Täter nicht wissen konnte, die Sorge für eine große Familie hatte, die nun Not leidet, oder ob die Tat sich sozusagen in der Tötung erschöpft. Die Verschiedenheit der gesetzlichen Tatbestände: Fahren im trunkenen Zustand ohne weitere Gefährdung oder Folgen als Übertretung, bei Herbeiführung einer Gemeingefahr oder Körperverletzung oder Tötung als Vergehen trotz möglicherweise gleichbleibenden Verschuldens zeigt, daß auch der Gesetzgeber dem Erfolg eine Bedeutung beimißt. Das entspricht auch dem Rechtsempfinden und nicht zuletzt der inneren Haltung des Täters, der, sofern er überhaupt aufgeschlossen ist,

bei größerer Auswirkung seines Handelns stärkeren inneren Vorwürfen ausgesetzt ist. Die Berücksichtigung der Folgen ist auch insofern gerecht, als es dem Täter durchaus zugemutet werden kann, das Risiko seiner Gesetzesübertretung auf sich zu nehmen. Selbstverständlich kommt es nicht *nur* auf den Erfolg an, aber er sollte nicht ungebührlich zur Seite geschoben werden.

Die Vergeltungsstrafe wirkt zugleich generalprävenierend, d. h. sie wirkt auf die Allgemeinheit. Die Strafe tut das insofern, als sie auch Dritten die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung und ihren rechtlich-sittlichen Gehalt sichtbar macht. Sie führt damit zu einer Stärkung der sittlichen Kräfte und zu einer Hemmung der zur Straftat drängenden Kräfte bei Dritten. Die Strafe übt damit eine in dem Tiefenbereich der Seele sich unbewußt vollziehende Wirkung aus. Ich möchte hier von Allgemeinwarnung sprechen. Den weithin üblichen Ausdruck Allgemeinabschreckung sollte man vermeiden. Dieser Begriff schließt an die Furcht an. Das ist ein ethisch, rechtlich und sozial falscher Ansatzpunkt. Es geht vielmehr bei der generalprävenierenden Funktion der Strafe um die Weckung des ethischen Bewußtseins aus der Achtung vor dem Recht. Der Gedanke der Allgemeinabschreckung trägt überdies die Gefahr der Verhängung übermäßiger Strafen, d. h. solcher Strafen, die über das durch die Verhältnismäßigkeit gebotene Vergeltungsmaß hinausgehen. Er beruht zudem auf der durch die gesamte Strafrechtsgeschichte eindeutig als falsch erwiesenen Vorstellung, daß hohe und harte Strafen eine verbrechensmindernde Wirkung hätten. Das Gegenteil ist geradezu der Fall. Viel entscheidender wäre eine zuverlässige, die Kriminalität möglichst vollständig erreichende Strafverfolgung.

Die Allgemeinwarnung kann als ein tatsächlich die Strafe erhöhender, selbständiger Gesichtspunkt nur insoweit in Betracht kommen, als die Tat im konkreten Fall die Gefahr des Anreizes zur Nachahmung in sich trägt. Es ist denkbar, daß eine Tat, etwa ein schwerer Bankraub, die sogenannte Grassierungstendenz eines Delikts fördert. Diese zur Deliktsbegehung anreizenden Tatfolgen gehören zur Erfolgsseite und sind bereits dort zu berücksichtigen. Eine Allgemeinwarnung ist als Strafzweck nur innerhalb des Vergeltungsgedankens zu rechtfertigen und auch hier nur insoweit, als er nicht zu einer Nichtbeachtung des persönlichen Ansprechens des Betroffenen führt.

Die Vergeltungsstrafe unterliegt, wie jede staatliche Maßnahme, dem Gedanken der Förderung der allgemeinen und der individuellen Interessen. Daraus ergibt sich der Grundsatz der Unschädlichkeit staatlicher Maßnahmen. Vom Vergeltungsgedanken wird dieser Grundsatz geradezu gefordert. Wenn die Vergeltung auf den Ausgleich der gestörten Rechtsordnung gerichtet ist, kann die Störung nicht dadurch ausgeglichen werden, daß innerhalb der Rechtsgemeinschaft eine neue Störung hervorgerufen wird. So ergibt sich, auch vom Vergeltungsgedanken gesehen, aller Anlaß, den kurzen Freiheitsstrafen, etwa Freiheitsstrafen unter drei Monaten, den Kampf anzusagen. Dieser Kampf ist seit mehr als 70 Jahren im Gang, ohne daß er zu

einem Erfolg geführt hätte. Im Gegenteil, die Entwicklung unseres deutschen Strafrechts mit ihrer Ausdehnungstendenz hat zu einer immer mehr erweiterten Anwendung der kurzen Freiheitsstrafe geführt. Das Straßenverkehrsstrafrecht hat dazu einen weiteren Beitrag geliefert.

Die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen bringt manche außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile allgemein menschlicher und beruflicher Art mit sich, auf die im einzelnen hier nicht eingegangen werden soll. Sie mindert die Scheu vor dem Gefängnis. Eine sinnvolle Durchführung des Vollzugs ist nicht möglich. Die Berührung des Häftlings mit allen möglichen ungünstigen Einflüssen ist weithin nicht auszuschließen. Um die beruflichen Nachteile zu vermeiden, sind die Justizverwaltungen auf den auch von der amtlichen Strafrechtskommission gebilligten Ausweg verfallen, kurze Freiheitsstrafen an mehreren Wochenenden zu vollstrecken, also eine Strafe von 15 Tagen auf fünf Wochenenden zu verlegen. Daß dieser Weg in größerem Umfang beschritten wird, seitdem auch gehobene Schichten in stärkerem Maß infolge des Straßenverkehrs-Strafrechts mit der Freiheitsstrafe in Berührung kommen, ist in sozialer Hinsicht nicht sehr beglückend. Daß in dieser Wochenendvollstreckung ein bedauerlicher Eingriff in den Bereich der Achtung der Sonn- und Feiertage (auch der staatlichen Feiertage!) zu erblicken ist, kann nicht nachdrücklich genug hervorgehoben werden. Ein Beweis für das Schwinden des Empfindens für Kultur- und Sozialwerte! Vom Vollzug her gesehen, bedeutet diese Wochenendvollstreckung eine weitere Belastung und Beunruhigung des Anstaltslebens. Im Ansehen der Bevölkerung wird diese Vollstreckungsart zu einer Farce und fördert die Vorstellung der Kavalleriestrafe und des Kavaliervedikts.

Die Gerichte sollten alle Möglichkeiten ausnutzen, kurze Freiheitsstrafen zu vermeiden, die ihnen das Gesetz zur Verfügung stellt (Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit [§ 153 StPO], ausgedehnte Anwendung der Geldstrafe [§ 27b StGB], weitgehende Vermeidung der Vollstreckung der an Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe tretenden Ersatzfreiheitsstrafe [§ 29 StGB], Anwendung der Strafaussetzung auf Bewährung [§§ 23 ff StGB], Begrenzung der Tatbestände durch Anwendung kriminologischer Auslegungsmethoden, strengere Anforderungen an den strafrechtlichen Fahrlässigkeitsbegriff und sonstige subjektive Voraussetzungen der Straftat). Der Gedanke, daß eine sogenannte Sicherungsmaßnahme auch einen Strafcharakter in sich trägt, vermag ebenfalls dazu beizutragen, die kurzen Freiheitsstrafen einzuschränken. Einschneidende Hilfe wird der Gesetzgeber durch die Beschränkung des Strafrechts auf echte Kriminalvorgänge bringen können. Auch wäre an eine erweiterte Anwendung von Maßnahmen ohne Freiheitsentzug zu denken, wie die Umwandlung von Sicherungsmaßnahmen (z. B. der Entziehung des Führerscheins) in Strafe und die Neueinfügung derartiger Maßnahmen, wie etwa die Einziehung von Fahrzeugen auf Zeit oder Dauer auch bei Fahrlässigkeitsdelikten und Übertretungen.

Während der Vergeltungsgedanke mehr von außen her die Täterbehandlung bestimmt, ergibt sich die personale Bezogenheit der Strafe vornehmlich durch die Berücksichtigung der Einzelwarnung, der Erziehung, der Sühne und der Sicherung. Die Beachtung dieser Gesichtspunkte innerhalb einer unter Vergeltungsgesichtspunkten zu verhängenden Strafe ist dadurch ermöglicht, daß der Vergeltungsgedanke in aller Regel keineswegs zu einer bestimmten Strafgröße führt, vielmehr lassen sich aus ihm nicht selten weitgestreckte Strafraumen herleiten, deren Ausfüllung unter anderen Gesichtspunkten — den personalbezogenen Strafzwecken — erforderlich ist. An diesem Punkt erweist sich, daß auch das Vergeltungsstrafrecht die notwendige Bewegungsmöglichkeit eines neuzeitlichen Strafrechts in sich trägt.

Während der Vergeltungszweck konstant ist, sind die personalgerichteten Zwecke variabel. Sie kommen je nach dem Sachverhalt und den persönlichen Gegebenheiten zur Anwendung. Die Bagatellkriminalität und die leichtere Kriminalität ohne besondere Persönlichkeitstiefe führen zur Warnungsstrafe. Handlungen kriminell Gefährdeter, Kriminellbereiter oder durch Strafe ansprechbarer Krimineller lösen, falls es sich nicht um Bagatelldelikte oder besonders zu behandelnde schwere Kriminalität handelt, die Erziehungsstrafe aus. Bei schwerer Kriminalität mit hohem Schuldgrad findet der Sühnegedanke Anwendung. Schwere Kriminalität mit naheliegender Wiederholungsgefahr ohne Aussicht auf Resozialisierung hat die Sicherungsstrafe zur Folge. Die personalbezogenen Strafrechtszwecke sind nicht nur Nebenzwecke gegenüber dem Vergeltungszweck. Sie können von ihm her gesehen, nicht im Verhältnis des höheren und niederen Rangs betrachtet werden. Vielmehr fließt der ständig zur Anwendung kommende Vergeltungszweck (daher absoluter Zweck genannt) mit den individualgerichteten (relativen) Zwecken zu einer untrennbaren Einheit zusammen.

Von den individuell gerichteten Zwecken wird von modernen Strafrechtstheorien der Sühnegedanke weitgehend ausgeschieden. In dem Sühnegedanken wird eine zu starke Betonung ethischer Gesichtspunkte und zugleich eine zu geringe Berücksichtigung der künftigen Haltung und Besserung des Täters erblickt. Wer dagegen das Strafrecht in enge Verbindung mit der ethischen Grundordnung setzt, wird bei schweren Taten und schwerer Schuld nicht auf eine ethische Leistung des Täters verzichten können. Es gibt Taten, in denen die Loslösung nur durch das vom Menschen auf sich genommene Leiden geschehen kann. Sühne bedeutet, sich von Unrecht und Schuld durch das in sittlicher Haltung getragene Leiden abkehren. Diese Haltung ist für die Gemeinschaft wie für den Sühnenden von befreiender Kraft. Der Sühnegedanke wird meistens in der Nähe des Vergeltungsgedankens gesehen, mit dem er, wie schon betont, häufig vermengt wird. Er steht jedoch auch dem Erziehungsgedanken nicht fern. Eine Sühneleistung ist ohne Hinführung zur Sühnebereitschaft und Aufwecken der Kraft zur Sühne bei den Strafgefangenen in aller Regel nicht möglich. Auch vom Sühnegedanken her

ist eine intensive Beschäftigung mit dem Gefangenen unentbehrlich. Wer als Gefangener wirklich die Sühneleistung vollzieht, hat eine ethische Leistung von hohem Rang erbracht. Er erweist sich tatsächlich dadurch als erzogen.

Der Erziehungsgedanke stößt heute in der Durchführung noch auf erhebliche Schwierigkeiten. Er stellt den Richter vor die Aufgabe, die Erziehungsfähigkeit und Erziehungsbereitschaft des Angeklagten ebenso zu berücksichtigen wie die Erziehungsmöglichkeiten und Erziehungsziele innerhalb des Vollzuges. Jedoch muß davor gewarnt werden, diese Möglichkeiten im Vollzug von vorneherein als zu gering anzuschlagen. Allerdings kann nicht bestritten werden, daß die Form des heutigen Vollzuges, die Auswahl des Personals und die Art ihrer Ausbildung den Erziehungsansprüchen weitgehend nicht entsprechen. Die Angriffe, die immer wieder gegen den Erziehungsgedanken gerichtet werden, können nicht den Gedanken an sich, wohl aber den heutigen Vollzug treffen. Es fehlt überdies eine durchgebildete Kriminalpädagogik, die Erziehungsziel, Erziehungsmethoden und Erziehungsvoraussetzungen herausarbeitet. Es fehlt aber nicht selten auch an dem Bewußtsein der Verpflichtung, an der Resozialisierung des Täters entschieden mitzuwirken, und an der notwendigen Einsatzbereitschaft. Man kann immer wieder Stimmen über die Fruchtlosigkeit des Erziehungsgedankens und der Erziehungsversuche im Vollzug hören. Inwieweit der Erziehungsvollzug Erfolg hat, ist eine zweite Frage. In erster Linie steht die Verpflichtung der Gesellschaft und ihrer einzelnen Glieder, sich um die Wandlung des Rechtsbrechers zu bemühen. Diese Verpflichtung ergibt sich losgelöst von dem Umfang des zu erwartenden Erfolges aus der Idee der Gerechtigkeit — die Gesellschaft und ihre Glieder stehen nicht so fern von der Tat, wie sie es sich glauben machen wollen — und aus der Idee der Brüderlichkeit. Die Kritik beruht vielfach auf einer rein materialistischen Erfolgsvorstellung. Auch bei einem späteren Rückfälligen — wer weiß welche Umstände ihn zum Rückfall gedrängt haben — kann der Vollzug durchaus bessernd gewirkt haben. Der Rückfall ist kein zwingender Maßstab. Entscheidend ist vielmehr, ob es gelungen ist, überhaupt einmal den Menschen an den Bereich des Sittlichen herangeführt und ihn, wenn vielleicht auch noch nicht mit vollem sozialem und greifbarem Ergebnis, dem Leben in der Gemeinschaft, der Hoffnung und dem Bemühen geöffnet zu haben. Es ist völlig unmöglich, den Erfolg in Prozenten wiedergeben zu wollen. Selbst wenn der Prozentsatz niedrig wäre, so wäre es erstaunlich, daß er bei der Gleichgültigkeit der Allgemeinheit gegenüber dem Vollzug und dessen offensichtlicher Unzulänglichkeit überhaupt noch so hoch ist. Das stille Bemühen und die zähe Arbeit der Frauen und Männer im Strafvollzug um die moralische und soziale Besserung unter den heute noch obwaltenden Verhältnissen verdient uneingeschränkten Dank!

Auch der Befürworter des Erziehungsgedankens kann nicht auf die Sicherungsstrafe verzichten. Es gibt Grenzen der Beeinflussbarkeit, wenn sie auch weiter zurückliegen, als vielfach geglaubt wird. Der Staat, der für den Schutz

der Gemeinschaft zu sorgen hat, hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sich gegenüber gefährlichen Schwerverbrechern durch eine Sicherungsstrafe zu schützen.

Die individualisierenden Strafrechtszwecke stellen Strafrechtspraxis und Strafrechtsgesetzgeber vor neuartige Aufgaben. Vor allem erfordern die Erziehungs- und Sicherungsstrafe eine eingehende Befassung mit der Persönlichkeit des Täters. Das erfordert neben der selbstverständlich erforderlichen juristischen Betrachtungsweise eine zuverlässige kriminologische Beurteilung. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer tiefgehenden kriminologischen Ausbildung des Strafrichters, an der es heute an den Universitäten und in der Praxis noch weitgehend fehlt. Die Besorgung des Persönlichkeitsmaterials macht die Schaffung eines besonderen Ermittlungsorgans erforderlich, der Gerichtshilfe. Die Erörterung der persönlichen Umstände in der notwendigen Breite stellt den Richter vor Aufgaben, die nur mit großem menschlichen Feingefühl durchzuführen sind. Je stärker die Lebensumstände des Angeklagten ausgebreitet werden, um so mehr drängt sich die Notwendigkeit des Schutzes vor einer persönlichen Entblößung auf. Von hier aus ergibt sich die Frage nach einer Zweiteilung des Verfahrens, eines öffentlichen Verfahrens zur Schuldfeststellung und eines nicht öffentlichen Verfahrens zur Straffeststellung, wenigstens in den Fällen der Erziehungs- und Sicherungsstrafe. Ob diese Zweiteilung in einer echten gesetzlichen Verfahrenstrennung oder aber in der Form der Prozeßleitung unter Beibehaltung der Verfahrenseinheit vor sich gehen soll, bedarf der Prüfung. Soll die Strafe den Verurteilten ansprechen, so muß der Angeklagte schon in der Hauptverhandlung auf die Strafe hingeführt werden, d. h. bereits in der Hauptverhandlung muß der Richter ein echtes Ansprechen des Angeklagten anstreben. Die individualisierenden Strafszwecke erfordern eine richterliche Bewegungsfreiheit und die Beweglichkeit der ihm zur Verfügung stehenden Strafen und Maßregeln. Das heutige Strafgesetz stellt ihm bereits mit der Strafaussetzung zur Bewährung und der damit verbundenen Möglichkeit von Auflagen, insbesondere auch der Unterstellung unter einen Bewährungshelfer, mit der bedingten Entlassung, der Sicherungsverwahrung und anderen Maßregeln der Sicherung und Besserung unbestimmte Reaktionsmittel zur Verfügung. Dem Gedanken der Erziehungsstrafe entspräche die relativ unbestimmte Verurteilung, d. h. eine Rahmenverurteilung. Vom Vergeltungsgedanken wäre eine solche tragbar, weil er ohnehin nur zu einem Rahmen führt. Die äußersten Grenzen einer derartigen Besserungsstrafe wären durch das den Erfahrungen entsprechende Zeitbedürfnis für den erzieherischen Einfluß gegeben. Sie wären etwa zwischen neun Monaten und höchstens vier Jahren entsprechend dem Jugendgerichtsgesetz anzusetzen. Der Richter müßte die Möglichkeit haben, unter den vorhandenen Reaktionsmitteln das für den konkreten Fall geeignete Mittel auszuwählen (etwa Gefängnis, Ar-

beithaus, Entziehungsanstalt, Sicherungsverwahrung usw.), ohne an die Kumulation gebunden zu sein. Das würde durch die bereits oben vertretene Auffassung ermöglicht werden, daß auch den sogenannten Maßregeln der Sicherung und Besserung Strafcharakter zukommt. Ob die vornehmlich vom Strafvollzug her vertretene Auffassung, die Zuchthausstrafe ganz zu beseitigen, vertretbar ist, erscheint mir zweifelhaft. Sicher scheint mir zu sein, daß dort, wo die Strafe unter dem Gesichtspunkt der Erziehung ausgesprochen wird, sie nur eine einheitliche sein kann. Raum für die Zuchthausstrafe ist nur für besonders schwerwiegende Taten, bei denen die Strafe nach dem Sühne- und Sicherungsgesichtspunkt bestimmt wird, sofern es zur Sichtbarmachung der Schwere und Vorwerfbarkeit des Einbruchs in die Rechtsordnung einer besonderen Kennzeichnung bedarf.

Die individualisierenden Strafrechtsw Zwecke können nur dann einer Verwirklichung entgegengeführt werden, wenn der Strafvollzug eine entsprechende Ausgestaltung findet. Notwendig sind vor allem Klassifizierungsanstalten, kriminologische Untersuchungsstellen, offene Vollzugsformen, Übergang vom Strafvollzug in die Freiheit bei langen Strafen durch Einschaltung einer obligatorischen bedingten Entlassung, weitere Durchbildung des Bewährungshilfesystems. Notwendig ist eine den kriminalpädagogischen Erkenntnissen entsprechende Auswahl des Beamtenkörpers, insbesondere auch unter Berücksichtigung der heilpädagogischen und medizinischen Aufgaben des Vollzugs. Die Wiedereingliederung oder überhaupt die erstmalige Eingliederung des Gefangenen erfordert eine sorgfältige Vorbereitung der Entlassung durch amtliche und freie Kräfte, einen Ausbau der Gefängnis-, Entlassenen- und auch der Familienfürsorge. Die Wiedereingliederungsprobleme führen zu der Frage der Neuordnung des Rehabilitationsrechtes, insbesondere des Rechtes des Strafregisters und des polizeilichen Führungszeugnisses.

Notwendig erscheint es schließlich, den Strafvollzug aus seiner Isolierung und seinem Dunkel herauszuführen und der Öffentlichkeit dessen Aufgaben und ihre eigene Verpflichtung deutlich zu machen. Ein geeignetes Mittel dazu wäre die Schaffung von Gefängniskomitees. Wie der Schöffe an der Strafrechtspflege und der ehrenamtliche Helfer an der Bewährungshilfe teilnehmen, so sollte der Laie auch im Gefängniswesen einen Raum zur Mitwirkung haben, wie er ihm im Ausland bereits gewährt ist.

Die Aufgabe der heutigen Reform scheint mir darin zu bestehen, die geistigen und sittlichen Grundlagen des Strafrechts sichtbar zu machen, zugleich aber das Strafrecht, insbesondere auch die Strafe, aus der Erstarrung zu lösen und zusammen mit den allgemeingültigen die individualisierenden Ziele zu verwirklichen. Individualisierung und zweckhafte Ausgestaltung des Strafsystems bedeuten keineswegs einen Verzicht auf die ethisch-rechtlichen Grundlagen des Strafrechts. Das gilt auch von dem Erziehungs- und Besserungsgedanken, der ja gerade das Ziel hat, den Betroffenen an die ethisch-rechtliche Grundordnung heranzuführen.